

## Kontakt

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

### **Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**

Standort **Itzehoe**  
Oelixdorfer Str. 2  
25524 Itzehoe  
Telefon: 04821 66-0  
E-mail: [poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen,  
Steinburg, Pinneberg

Standort **Kiel**  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel  
Telefon: 0431 988-0  
E-mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland,  
Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde,  
Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

Standort **Lübeck**  
Schwartauer Landstraße 11  
23554 Lübeck  
Telefon: 0451 4706-02  
E-mail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg,  
Stormarn, Herzogtum-Lauenburg, Stadt Lübeck

### **Alle Fragen zum Arbeitsschutz:**

Arbeitsschutztelefon : 0431 988-5480

Internet:  
[www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)  
Suchbegriff „Arbeitsschutz“

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord



Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

Dezernat Arbeitsschutz, Telefon: 0431 988-5480  
E-Mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)  
Herstellung: Eigendruck  
ISSN 0935-4379

Erscheinungsdatum: Januar 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## **Umgang mit Asbestzementprodukten**

**„Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder  
Instandhaltungsarbeiten“**

**Gefahren  
Pflichten  
Kontakte**

Der Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird durch die TRGS 519 geregelt.

### **Vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedener Form sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:**

1. Der Arbeitgeber muss ermitteln, ob bei den Tätigkeiten seiner Arbeitnehmer
  - ▶ Asbest oder asbesthaltige Materialien/ Produkte vorhanden sind bzw. Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien entstehen oder freigesetzt werden können.Sind Asbest enthaltende Gefahrstoffe zu erwarten, ist eine Gefährdungsanalyse anzufertigen, die alle Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erfassen muss. (§ 7 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV i.V. mit Anhang III Nr. 2.4)
2. Nachweis der Sachkunde des Aufsichtsführenden bei den Tätigkeiten durch Teilnahmebescheinigung an einem behördlich anerkannten Lehrgang nach TRGS 519.
3. Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Arbeitnehmer gemäß BG-Grundsatz G 1.2 (Asbestfaserhaltiger Staub) und G 26 (Atemschutz) durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“.
4. Aufstellung einer Betriebsanweisung nach § 14 Abs.1 GefStoffV mit Angaben zu:
  - ▶ Stoffbezeichnung
  - ▶ Baustelle, Tätigkeit
  - ▶ Gefahren für Mensch und Umwelt
  - ▶ Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, Hygienevorschriften
  - ▶ Verhalten im Gefahrenfall

5. Aufstellung eines Arbeitsplanes gemäß Gefahrstoffverordnung - Anhang III Ziffer 2.4.4 .

6. Unterweisung der Arbeitnehmer anhand der Betriebsanweisung und des Arbeitsplanes; Dokumentation der Unterweisung (wer hat wen wann unterwiesen?), Unterschrift der unterwiesenen Arbeitnehmer.

7. Abgabe einer schriftlichen Anzeige spätestens **7 Tage vor Aufnahme** der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien/ Produkten an die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die zuständige Berufsgenossenschaft entsprechend dem Muster der Anlage1 zur TRGS 519.

### **Ablauf der praktischen Durchführung von Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedenen Formen:**

- ▶ Die Baustelle je nach Erfordernis mit Bauzaun oder Flatterband absperren.
- ▶ An der Baustelle ein Kennzeichnungsschild für Asbest anbringen.
- ▶ Fenster im Arbeitsbereich geschlossen halten.
- ▶ Atemschutz verwenden (Filtergeräte mit Partikelfiltern mindestens Klasse P2).
- ▶ Schutzanzüge tragen (z.B. geeignete Einweganzüge, CE, Kategorie III, Typ 5).
- ▶ Schutzanzüge und Atemschutzmasken vor den Pausen und zum Schichtende erst gründlich absaugen, dann ablegen.
- ▶ Schutzanzüge nach Schichtende entsorgen (defekte Anzüge sofort entsorgen).
- ▶ unbeschichtete Asbestzementprodukte mit faserbindendem Mittel besprühen oder ständig feucht halten (Ober- und Unterseite bzw. sämtliche Flächen).
- ▶ Bauteile abschrauben; nicht abschraubbare Teile nur in genässtem Zustand vorsichtig herausbrechen; möglichst wenig Bruch verursachen.

- ▶ Bruchteile und Befestigungsmittel (z. B. Schrauben, Nägel) feucht halten, sofort in gekennzeichnete Behälter einsammeln und verschließen.
- ▶ Bei Fassadenarbeiten Folien zum Auffangen der Bruchstücke auslegen.
- ▶ Platten an der Abbruchstelle palettieren oder in Big Bags verpacken (Annahmebedingungen der Deponie erfragen).
- ▶ Asbestzementteile von der Abbruchstelle zum Transportbehälter bzw. Fahrzeug tragen; keinesfalls werfen !
- ▶ Unterkonstruktion gründlich mit zugelassenen Entstaubern absaugen und mit faserbindenden Mitteln besprühen oder feucht abwischen.
- ▶ Einsatz eines zugelassenen Staubsaugers der Staubklasse H mit Zusatz Asbest (ehemals Verwendungskategorie K 1).

### **Hinweise:**

- Außer ASI-Arbeiten, einschließlich Entsorgung sind die Verarbeitung und Verwendung von Asbest grundsätzlich verboten. Dieses gilt auch für Lagerung, Aufbewahrung, Verkaufen und Verschenken ( Inverkehrbringen ).
- ▶ Demontierte Asbestprodukte oder Altbestände gelten als Abfälle und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - ▶ Asbesterzeugnisse dürfen nicht mit Oberflächen abtragenden Arbeitsgeräten behandelt werden (z. B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigen, Abbürsten).
  - ▶ Bei unbeschichteten Asbestzementdächern sind weder ein schonendes Reinigungsverfahren noch Beschichtungen zulässig.
  - ▶ Das Anbohren von Asbestzementplatten und auch das Überdecken von Asbestzementdächern ist verboten. Dies gilt auch für das Aufbringen von Photovoltaikanlagen auf diesen Dächern.